

# Neue Regeln für Vermögensverwalter

Ab 1. Oktober gelten Mindeststandards für Finanzdienstleister

**In der unabhängigen Vermögensverwaltung beginnt eine neue Ära: Die Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht bei der Vertragsgestaltung treten in Kraft.**

RENÉ BRITSCHGI

Das Timing könnte nicht besser sein: Akkurat nach der verlustreichen Finanzkrise sind die seriösen Finanzdienstleister und ihre Kunden gezwungen, die Geschäftsbeziehung an die zu Beginn dieses Jahres von der Finanzmarktaufsicht Finma publizierten «Eckwerte für Mindeststandards der Selbstregulierung in der Vermögensverwaltung» anzupassen.

Das wird bei den bestehenden Kundenverhältnissen zuerst mal einen erheblichen Papierkram verursachen, weil etliche Punkte nach den neuen Regeln schriftlich präzisiert werden müssen. Verlustgeplagte Mandatsgeber erhalten damit eine Chance, ihr zukünftiges Verhältnis mit ihrem Finanzdienstleister zu überdenken und besser auf ihre Bedürfnisse auszurichten.

Und wer ab jetzt einen Finanzdienstleister sucht, der sollte auf jeden Fall eine eiserne Regel beachten: Nur einem Mitglied einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) das Schicksal seines Geldes anvertrauen.

### Aus drei Verbänden auswählen

Die von der Finanzmarktaufsicht eingeleitete Selbstregulierung der Finanzdienstleister ist im Anlegerschutz zweifellos ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Sie beseitigt aber für die vermögensanlegenden und vorsorgenden Menschen längst nicht alle Gefahren, irgendwie übervorteilt zu werden. Oder: Auch wenn man sein hart erarbeitetes oder geerbtes Geld nicht selber verwalten will, muss man

sich laufend darum kümmern. Zuerst allererst muss man wissen, wie die Selbstregulierungsorganisationen heissen, welche die neuen Vorschriften bei ihren Mitgliedern durchsetzen müssen.

In der Deutschschweiz sind das namentlich der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV, www.vsv-ag.ch), der Verein für Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF, www.vqf.ch) sowie Polyreg Allgemeiner Selbstregulierungs-Verein (www.polyreg.ch). Die VSV-Standesregeln treten am 1. Oktober in Kraft, die Regeln der beiden andern Organisationen sind – mit Übergangsfristen für bestehende Verträge – bereits gültig.

### Die Risiken sorgfältig abschätzen

Damit ein Kunde mit seinem Vermögensverwalter in guten und in schlechten Finanzmarktzeiten glücklich sein kann, muss sein Risikoprofil genau abgeklärt werden. In den Standesregeln von Polyreg wird das beispielsweise sinngemäss wie folgt vorgeschrieben: Das Risikoprofil mit der subjektiven Risikoneigung und der objektiven Risikofähigkeit muss gemeinsam mit dem Kunden definiert und im Vertrag oder in einem Anhang dazu schriftlich festgehalten werden. Das Risikoprofil gibt Aufschluss über die Vermögensverhältnisse, das Einkommen und die wirtschaftliche Lebenssituation.

Daraus folgt eine zwingende Regel: Wer im Finanzdienstleistungsbereich ein Mandat vergibt, muss darauf bestehen, dass der Finanzdienstleister sein Risikoprofil wirklich erfasst und verstanden hat. Nur so kann eine risikogerechte Anlagestrategie überhaupt zustande kommen. Berater, die zum umsatzfördernden Finanzproduktverkauf neigen, vernachlässigen gerne die akribische Analyse des Risikoprofils.

Dafür gibt es einen einfachen Grund: Richtig und herausfordernd hinterfragt, entpuppen sich die meisten Menschen in Finanzdingen als ziemlich risikoscheu.

### Auf die Honorierung achten

Ein zentraler Punkt ist die direkte und die indirekte Honorierung der Akteure. Das Bundesgericht im März 2006 entschieden hat: In der Vermögensverwaltung gehören die Retrozessionen, Vertriebsprämien, Rabatte, Provisionen oder «Finder's Fees» dem auftraggebenden Kunden. Vermögensverwalter und Vermittler dürfen diese Gelder nur dann in den eigenen Sack stecken, wenn der Kunde in einer klaren Willenserklärung auf deren Herausgabe verzichtet hat.

In den Standesregeln der Selbstregulierungsorganisationen ist versucht worden, dieses harte Urteil möglichst elegant einzubauen, ohne die Retrozessionen kurzerhand zu verbieten. Mustergültig ist die Formulierung des VQF: «Erhält der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftrags-erfüllung Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kickbacks, Finder's Fees etc.), so gibt der Vermögensverwaltungsvertrag oder der Anhang dazu klar Aufschluss über die rechtliche Zuordnung dieser Leistungen. Behält der Vermögensverwalter die Leistungen Dritter zurück, so hat der Kunde dafür eine Verzichtserklärung auf Weiterleitung der Retrozessionen abzugeben.»

### DER EXPERTE



**René Britschgi**, Vermögensberater bei JML AG, Zug. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzplanung, Wettingen.

### BÖRSENKOMM

## SMI st

Mit einem Anstieg u hat der SMI zu Woch 6207 Punkten notiert touchierte der Blue-C 6262 Zählern das Ja reichte kurzfristig ga Stand seit letztem N der Gesamt-Index S zent zu und schloss a

Für positive Impulse dere das vorausweis junkturbarometer, d minus 0,04 Zähler zu minus 0,85 im Vorm

### SWISS MARKET INDEX



jemals gemessene A Signal für das baldig zession. Bereits Anfa gemäss KOF das BIP wieder wachsen. Die schneller und kräftig bisher angenommen

Auch die guten Vorge beflügelten die Schw So mehren sich die S US-Konjunktur-Himn sche Wirtschaft schr Quartal weniger star Lagerzyklus dürfte d beschleunigen. Auf d ist ebenfalls eine Bod kennen. Zum ersten das wichtigste Baron Immobilienpreisentv natsvergleich gestieg wird erwartet, dass i

### UBS N



Staaten bereits im la wieder ein positives tiert. Der mit Spannu Arbeitsmarktbericht t Woche und dürfte Au geben, ob der Konju berechtigt ist.

Zu den Tagesgewinn

# Schweizer Wirtschaft ist besser als befürchtet

Die Konjunkturforscher der ETH signalisieren das Ende der Rezession